

Hinweis

Die Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage und der dazugehörigen gültigen Vergütung nach dem EEG wird mit einem Datum vom Netzbetreiber festgelegt. Diese Festlegung des sogenannten Inbetriebnahme Zeitpunktes legt die Höhe der zu vergütenden Netzeinspeisung und dem zu vergüteten Selbstverbrauch für die gesamte Laufzeit der Förderung fest. Zum Nachweis der Inbetriebnahme hat nun der BGH die gängige Rechtsauffassung geändert.

Der BGH erteilt mit dem Urteil VIII ZR 244/14 vom 4. November 2015 der bisherigen Rechtsauffassung, dass ein Modul bereits eine Anlage darstellt, eine klare Absage. Der BGH setzt damit seine Rechtsprechung zum Anlagenbegriff (BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 - VIII ZR 262/12) konsequent fort und wendet den „weiten Anlagenbegriff“ auch auf PV-Anlagen an. Der BGH sieht auch unter dem Regime des EEG 2009 Photovoltaikanlagen nur dann als inbetriebnahmefähig an, wenn die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden. Eine ortsfeste Installation am **endgültigen Anlagenstandort**, wie es nach dem EEG 2012-II und EEG 2014 festgelegt ist, war nach dem BGH auch im Anwendungsbereich des EEG 2009 bereits notwendig. Die Notwendigkeit der Installation der Wechselrichter wurde in dieser Entscheidung nicht angesprochen.

Städtische Werke Netz + Service GmbH

Kassel im Januar 2016